

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1949

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 15. Februar 1949

Nr. 2

Inhalts-Übersicht:

	Seite	Seite
(11) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. Oktober 1948 (GVBl. 48 S. 139) vom 15. Januar 1949	9	führungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 11. Januar 1949 12
(12) Gesetz über die Regelung der Ministerbezüge vom 29. Januar 1949	9	(17) Verordnung über den Erlaß von Nacheichgebührenvorschriften vom 15. Januar 1949 12
(13) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung der Lohnsummensteuer durch die hessischen Gemeinden vom 29. Januar 1949	10	(18) Dritte Durchführungsverordnung vom 20. Januar 1949 zum Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (G. S. B.) vom 15. Oktober 1946 12
(14) Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung kontrollierten Vermögens abwesender Eigentümer vom 29. Januar 1949	11	(19) Vierte Durchführungsverordnung vom 20. Januar 1949 zum Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (G. S. B.) vom 15. Oktober 1946 13
(15) Vierte Verordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 21. Dezember 1948	11	(20) Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchs- und Branntweinmonopolverfahren v. 24. Jan. 1949 14
(16) Verordnung zur Änderung der Zweiten Vorläufigen Durch-		(21) Bekanntmachung betr. Einführung eines Straßerlasses für „Gute Führung“ für Gefangene, die von Militärregierungsgerichten verurteilt sind 14

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(11) Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes
über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen
vom 25. Oktober 1948 (GVBl. 48 S. 139)
vom 15. Januar 1949

§ 1

In § 23 Abs. 1, Zeile 8 ist das Wort „vor“ durch „von“ zu ersetzen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 5. Dezember 1948 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 15. Januar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister des Innern
Zinnkann

(2) Die Staatsminister erhalten vom Beginn des Kalendermonats, in dem sie gewählt oder ernannt werden, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, folgende Amtsbezüge:

- a) ein Amtsgehalt, und zwar der Ministerpräsident von jährlich 28 000 DM, die Minister von jährlich 22 000 DM;
- b) eine Wohnungsentschädigung von jährlich 2400 DM;
- c) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar der Ministerpräsident von jährlich 6000 DM und die Minister von jährlich 3000 DM;
- d) bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes nach dem Sitz der Landesregierung für die Dauer seiner Fortführung an einem anderen Orte eine Entschädigung von jährlich 2400 DM.

Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(3) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt. Sind die Bezüge nicht gleich hoch, so stehen dem Staatsminister die höheren Bezüge zu.

(4) Hat ein Staatsminister für einen Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zu zahlen sind, aus einer Verwendung im Landes-, Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Dienst des Landes Hessen Anspruch auf Dienst Einkommen, Wartegeld oder sonstige Bezüge, so ruht für die Dauer des Zusammentreffens der Anspruch auf diese Bezüge bis zur Höhe des Betrages der Amtsbezüge.

§ 2

Entschädigungen

(1) Den Staatsministern werden für die infolge ihrer Wahl, Ernennung oder Entlassung erforderlich werdenden Umzüge, Entschädigungen in Höhe der nachgewiesenen Unkosten gewährt. Das gleiche gilt für ihre Hinterbliebenen.

(2) Nach der Wahl oder Ernennung sowie nach dem Ausscheiden ist den Staatsministern eine Wohnung am Sitz der Landesregierung nachzuweisen. Den Staatsministern kann von der Landesregierung eine Amtswohnung zugewiesen werden; in diesem Falle erhalten sie keine Wohnungsentschädigung. Haben sie eine Amtswohnung bezogen, so sind sie nach Beendigung des Amtsverhältnisses berechtigt, sie noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, daß ihnen

(12) Gesetz

über die Regelung der Ministerbezüge
vom 29. Januar 1949

(nach der vom Neuner-Ausschuß am 19. Januar 1949
beschlossenen Fassung)

§ 1

Amtsbezüge

(1) Staatsminister im Sinne dieses Gesetzes sind der Ministerpräsident und die Minister des Landes Hessen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 1. März 1949

schon früher eine Wohnung nachgewiesen wird; die Staatsminister sind berechtigt, den Nachweis einer Wohnung an dem Orte, aus dem sie infolge ihrer Wahl oder Ernennung an den Sitz der Landesregierung verzogen sind oder, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles billig erscheint, an einem anderen Orte des Landes zu verlangen. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endigt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Satz 2 und 3 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen; die für den amtlichen Gebrauch bestimmten Räume müssen sofort freigestellt werden.

(3) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Landesregierung erhalten die Staatsminister Tagegeld und Übernachtungsgeld. Das Tagegeld beträgt bei Dienstreisen über sechs Stunden 15 DM. Das Übernachtungsgeld beträgt für jede auswärtige Übernachtung 10 DM. An die Stelle des Übernachtungsgeldes treten bei Nachtreisen die erwachsenen Auslagen für Benutzung eines Schlafwagens.

(4) Außerdem werden den Staatsministern die verauslagten Fahrkosten einschließlich Mehrkosten für benutzte zuschlagspflichtige Züge sowie der Auslagen für Gepäckbeförderung, für Zu- und Abgang zu und von den Verkehrsmitteln und für sonstige notwendige Nebenkosten erstattet.

§ 3

Ruhegehalt, Übergangsgeld

(1) Ein Staatsminister erhält vom Ende des Monats ab, in dem er aus seinem Amte ausscheidet, lebenslänglich Ruhegehalt, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens das 55. Lebensjahr vollendet und entweder das Amt eines Staatsministers ohne Unterbrechung mindestens vier Jahre bekleidet oder insgesamt einschließlich der Amtszeit als Staatsminister mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst gestanden hat. Eine nicht im öffentlichen Dienst verbrachte Dienstzeit kann auf Beschluß der Landesregierung ganz oder teilweise derjenigen gleichgestellt werden, die er im öffentlichen Dienst verbracht hat; der Beschluß ist unverzüglich dem Landtag vorzulegen und auf sein Verlangen zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

(2) Hat ein Staatsminister bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein grobes Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitsfähigkeit wesentlich und dauernd beeinträchtigt, so erhält er lebenslänglich Ruhegehalt, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Ein ehemaliger Staatsminister, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, erhält von dem Zeitpunkt ab, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld. Es wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die er Amtsbezüge als Staatsminister erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens zwei Jahre. Das Übergangsgeld beläuft sich

1. für die ersten drei Monate auf den vollen Betrag;
2. für die anschließende Zeit auf 50 v. H. der in § 1 Absatz 2 unter a) und b) genannten Bezüge.

(4) Bezieht ein ehemaliger Staatsminister für einen Zeitraum, für den ihm Übergangsgeld oder Ruhegehalt zusteht, aus einer selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit, aus einem Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft ein Einkommen, so ermäßigt sich für die Dauer dieses Zusammenstehens vom Beginn des auf die Beendigung des Ministeramtes folgenden, vierten Kalendermonats an das Übergangsgeld oder Ruhegehalt um den Betrag dieses Einkommens. Das gilt nicht, soweit der Gesamtbetrag des Übergangsgeldes oder des Ruhegehaltes und der im Satz 1 erwähnten Einkünfte den Höchstbetrag des Ruhegehaltes nicht übersteigt. Sofern das Einkommen gemäß Satz 1 aus Verwendung oder früherer Verwendung im öffentlichen Dienst fließt, gilt Absatz 9.

(5) Ein ehemaliger Staatsminister, der die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt, aber bei seiner Ernennung zum Staatsminister Beamter war, erhält von dem Zeitpunkt des Ablaufs des Übergangsgeldes ab das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der als Staatsminister verbrachten Amtszeit verdient hätte. Ist das Ruhe-

gehalt hiernach höher als das Übergangsgeld nach Abs. 3, so wird insoweit das Ruhegehalt gewährt. Der Rückgriff des Landes Hessen für die auf Grund dieses Gesetzes übernommenen Leistungen gegenüber Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenversorgungskassen usw. bleibt nach näherer Regelung der Ausführungsbestimmung vorbehalten.

(6) Über die Anrechnung der außerhalb eines Beamtenverhältnisses verbrachten Zeiten auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit entscheidet die Landesregierung. Ihre Beschlüsse sind unverzüglich dem Landtag vorzulegen und auf sein Verlangen zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

(7) Die Hinterbliebenen eines im Amt verstorbenen Staatsministers erhalten Hinterbliebenenversorgung aus den zuletzt bezogenen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen auch dann, wenn der Staatsminister zur Zeit seines Todes die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt hat.

(8) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Staatsministers, der zur Zeit seines Todes ein Übergangsgeld nach Abs. 3 bezogen hat, erhalten für den Rest des Zeitraumes, während dessen der Verstorbene Übergangsgeld bezogen hätte, Hinterbliebenen-Versorgung aus dem Übergangsgeld und, wenn er nach Ablauf des Übergangsgeldes ein Ruhegehalt nach Abs. 5 erhalten hätte, Hinterbliebenenversorgung aus diesem Ruhegehalt.

(9) Im übrigen gelten hinsichtlich der Versorgung der Staatsminister und ihrer Hinterbliebenen die versorgungsrrechtlichen Bestimmungen für die Beamten des Landes Hessen mit der Maßgabe, daß als oberste Dienstbehörde die Landesregierung gilt. Soweit dabei Entscheidungen nach Ermessen zu treffen sind, sind die Beschlüsse unverzüglich dem Landtag vorzulegen und auf sein Verlangen zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

§ 4

Für den Rechtsweg gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerpräsident gemeinsam mit den Ministern des Innern und der Finanzen; sie sind dem Landtag vorzulegen und auf sein Verlangen zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 7. Januar 1947 in Kraft mit der Maßgabe, daß es bei den bisherigen Zahlungen an die Minister sein Bewenden behält und den bereits ausgeschiedenen Ministern weitere Ansprüche nicht zustehen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewährt.

Wiesbaden, den 29. Januar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident

Der Minister der Finanzen

Stock

Dr. Hilpert

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(13) Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung der Lohnsummensteuer durch die hessischen Gemeinden vom 29. Januar 1919

Einziges Paragraph

Das Gesetz über die Erhebung der Lohnsummensteuer durch die hessischen Gemeinden vom 13. Juli 1918 (Gesetz-

und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „1000 Prozent“ ersetzt durch die Worte „2000 Prozent“;
2. die Geltungsdauer des Gesetzes wird über den 31. Januar 1949 hinaus bis zum 31. Januar 1950 verlängert.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 29. Januar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(14) Gesetz

über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung kontrollierten Vermögens abwesender Eigentümer vom 29. Januar 1949

§ 1

(1) Für die Verwaltung von Vermögen abwesender Eigentümer, das sich unter der Kontrolle von hessischen Vermögenskontrolldienststellen befindet und mehr als 500.— DM beträgt, wird eine Verwaltungsgebühr zur Staatskasse erhoben. Die aus dem verwalteten Vermögen an den Treuhänder für dessen Tätigkeit zu zahlende Vergütung bleibt hiervon unberührt.

(2) Schuldner der Verwaltungsgebühr ist der Vermögens-träger. Ist für das Vermögen ein Treuhänder bestellt, so hat dieser die Gebühr zu Lasten des verwalteten Vermögens zu entrichten.

§ 2

(1) Die Verwaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr und wird nach dem Wert des verwalteten Vermögens berechnet.

(2) Die Verwaltungsgebühr beträgt bei einem Wert von mehr als 500.— DM bis 5 000.— DM 30/100 DM von mehr als 5 000.— DM bis 50 000.— DM 50/100 DM von mehr als 50 000.— DM bis 500 000.— DM 50/100 DM von mehr als 500 000.— DM bis 1 000 000.— DM 40/100 DM von mehr als 1 000 000.— DM bis 10 000 000.— DM 30/100 DM von mehr als 10 000 000.— DM bis 50 000 000.— DM 20/100 DM von mehr als 50 000 000.— DM bis 100 000 000.— DM 10/100 DM von mehr als 100 000 000.— DM bis 500 000 000.— DM 0,50/100 DM von mehr als 500 000 000.— DM und höher 0,25/100 DM

(3) Maßgebend ist der dem letzten rechtskräftigen Vermögenssteuerbescheid zu Grunde liegende Wert oder der letzte Einheitswert. Soweit ein solcher Bescheid nicht vorliegt, oder infolge von Veränderungen im Bestand oder in der Bewirtschaftung des Vermögens nicht mehr zutrifft, ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Übernahme des Vermögens in die Verwaltung und in der Folgezeit nach dem Stand vom 1. Januar jeden Kalenderjahres maßgebend. Die allgemeinen Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes finden Anwendung.

§ 3

Die Verwaltungsgebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr durch das zuständige Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit je ein Viertel des Jahresbetrages für jedes Kalender-vierteljahr, in dem Vermögen — wenn auch nur zeitweise — der Verwaltung unterliegt, im voraus erhoben. Die Teilbeträge sind jeweils spätestens am dritten Werktag an das Finanzamt zu entrichten, in dessen Bezirk das Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung seinen Sitz hat.

§ 4

Neben der Verwaltungsgebühr ist eine einmalige Gebühr von 20.— DM für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Freigabe gesperrter Konten zu zahlen.

§ 5

(1) Gegen den Festsetzungsbescheid (§ 3) kann der Schuldner oder, wenn ein Treuhänder bestellt ist, der Treuhänder binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des mit einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf versehenen Festsetzungsbescheids bei dem Amt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Einspruch einlegen. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des mit einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf versehenen Einspruchsbescheids die Beschwerde an das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung zulässig. Dessen Entscheidung kann im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

(2) Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung kann zur Vermeidung unbilliger Härten die Gebühren stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Zum Erlass von Beträgen über 500.— DM bedarf es der Zustimmung des Ministers der Finanzen.

§ 7

Der Ministerpräsident erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Die erforderlichen Verwaltungsanordnungen erläßt das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung.

§ 8

(1) Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Liegt bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits ein formgerechter Antrag auf Freigabe vor und wird diesem entsprochen, so findet das Gesetz keine Anwendung.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 29. Januar 1949:

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

(15) Vierte Verordnung

über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 21. Dezember 1948

Einzigste Bestimmung

§ 27 der Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom 17. April 1947 — GVBl. S. 49 — wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1948:

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Justiz
Zinn

(16) Verordnung

zur Änderung der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungssteuergesetzes
vom 11. Januar 1949

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung und des § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird bestimmt:

§ 1

§ 31 der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Änderung des Beförderungssteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Beförderungssteuer beim Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen) vom 18. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1131) ist in folgender Fassung anzuwenden:

Steuerberechnung

(1) Die Steuer beträgt im Ausflugsverkehr (§ 7) im Überlandwagenverkehr (§ 8) und im Mietwagenverkehr (§ 9) mit Kraftomnibussen und Lastkraftwagen:

12 vom Hundert des reinen oder 10,714 vom Hundert des tarifmäßigen Beförderungspreises.

(2) Zum Beförderungspreis gehört auch das Entgelt für die Beförderung von Reisegepäck.

(3) Der berechnete Steuerbetrag ist auf volle 5 Deutsche Pfennig nach oben abzurunden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Januar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

(17) Verordnung

über den Erlaß von Nacheichgebührenvorschriften
vom 15. Januar 1949

Auf Grund des § 1 Abs. (1) des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1

Die Befugnis, die auf Grund des § 42 Abs. (1) des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499) in der Fassung der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (RGBl. I S. 635) dem Reichswirtschaftsminister gemeinsam mit dem Reichsminister der Finanzen zustand, wird, soweit sie sich auf Gebührenvorschriften für die Nacheichungstätigkeit bezieht, auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr mit der Maßgabe übertragen, daß er sie im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen ausübt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Januar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister
der Finanzen
Dr. Hilpert

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Koch

(18) Dritte Durchführungsverordnung

vom 20. Januar 1949

zum Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (G.S.B.) vom 15. Oktober 1946

Auf Grund des Art. XIII des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (G.S.B.) vom 15. Oktober 1946 (GVBl. S. 218) wird im Benehmen mit dem Minister der Justiz verordnet:

§ 1

Die Zweite Durchführungsverordnung vom 17. Februar 1947 zum G.S.B. (GVBl. S. 9) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Absätze 3 und 4 des § 1 erhalten folgende Fassung:

(3) Bei der oberen Siedlungsbehörde wird eine Spruchsstelle errichtet. Sie ist für die ihr in den Durchführungsverordnungen zugewiesenen Entscheidungen zuständig. Die Spruchsstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, einem beamteten und drei weiteren Beisitzern. Jeder von ihnen hat einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen zum Richteramt befähigt sein. Der Vorsitzende, das beamtete Mitglied und ihre Stellvertreter werden vom Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten für die Dauer ihres Hauptamtes bestellt. Die drei weiteren Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Landtag gewählt und vom Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten auf die Dauer von vier Jahren berufen. Einer von ihnen muß den nach Art. IV Abs. 1 des G.S.B. Abgabepflichtigen, einer den sonstigen in Art. IV genannten Grundeigentümern und einen in Art. I des Gesetzes aufgeführten Landbewerbern angehören; dies gilt auch für die Stellvertreter.

(4) Die Spruchsstelle fällt ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Soweit für ihr Verfahren besondere Vorschriften nicht bestehen, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194) entsprechend Anwendung. Der Geschäftsgang der Spruchsstelle wird durch eine von ihr zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Diese bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten.

2. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Siedlungsträger unterstehen der Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten als oberer Siedlungsbehörde, soweit nicht eine andere Stelle hierfür zuständig ist.

3. § 5 erhält folgende Zusätze:

zu Absatz 2 als Satz 3:

Die Enteignung kann von der zuständigen Siedlungsbehörde auch von Amts wegen zugunsten eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens durchgeführt werden.

(3) Sofern für Gartenland die Übertragung zu Eigentum nicht erforderlich ist, kann an Stelle der Enteignung von der zuständigen Siedlungsbehörde durch Beschluß Zwangspacht zugunsten der Gemeinde oder eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens angeordnet werden.

4. Folgender § 5a wird neu eingefügt:

§ 5a

Den Zwecken nach Art. I G.S.B. dient auch die Heranziehung von Land

1. zu Gemeinschaftsanlagen für den Siedlungszweck, wie Wege, öffentliche Gebäude, Genossenschaftshäuser u. a.

2. zur Errichtung oder Erweiterung von Arbeitsstätten zwecks Schaffung neuer oder zusätzlicher Erwerbsmöglichkeiten, falls dabei auch Angehörige der in Art. I Ziffer 1 des G.S.B. genannten Personengruppen Beschäftigung finden,

3. zu Baumaßnahmen, die der Wohnraumbeschaffung für die im Art. I Ziffer 1 bis 3 des G.S.B. genannten Personengruppen zugute kommen.

5. Folgender § 8a wird neu eingefügt:

§ 8a

Bei der Berechnung des Landabgabesolls ist — unbeschadet des Art. VI G.S.B. — bei jedem abgabepflichtigen Grundeigentümer von seiner landwirtschaftlichen Gesamtfläche auszugehen.

6. § 9 erhält folgenden Zusatz als Satz 2:

Abweichungen von der durchschnittlichen Bonität nach oben erhöhen, Abweichungen nach unten vermindern die Landabgabe.

7. In § 10 werden die beiden letzten Sätze gestrichen.

8. § 16 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(4) Auf Antrag des Siedlungsunternehmens oder im Falle des § 5 Absatz 2 Satz 3 auch von Amts wegen kann im Enteignungsbeschuß oder in besonderem Beschuß die vorläufige Einweisung in den Besitz der von der Enteignung betroffenen Grundstücke und Rechte an diesen Grundstücken angeordnet werden. Die Einweisung kann von der Leistung einer Sicherheit oder von sonstigen Bedingungen abhängig gemacht werden.

(5) Wird der Enteignungsbeschuß nachträglich aufgehoben, so hat das gemeinnützige Siedlungsunternehmen dem Besitzer des Grundstücks den durch die vorläufige Besitzeinweisung entstandenen Schaden zu ersetzen, dessen Höhe von der unteren Siedlungsbehörde durch Beschuß festgesetzt wird.

9. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

§ 23a

(1) Wird Zwangspacht gemäß § 5 Absatz 3 angeordnet und besteht an dem Grundeigentum ein Pachtverhältnis oder eine sonstige Nutzungsberechtigung, so ist der Beschuß gegen den Grundeigentümer und den Pächter oder sonst Berechtigten zu erlassen. Mit der Rechtskraft des Beschlusses endet das Pachtverhältnis oder die Nutzungsberechtigung.

(2) Im Zwangspachtbeschuß oder in besonderem Beschuß kann die vorläufige Einweisung in den Besitz angeordnet werden. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend. Wird der Zwangspachtbeschuß nachträglich aufgehoben, so hat der in den Besitz Eingewiesene den durch die vorläufige Besitzeinweisung entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Höhe des Schadens wird von der unteren Siedlungsbehörde auf Antrag durch Beschuß festgesetzt.

10. § 25 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Im Falle des § 24 Absatz 2 ist das Ersuchen auch dann zulässig, wenn die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch für die Durchführung des Siedlungsverfahrens erforderlich ist.

11. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

§ 25a

Im Falle freiwilliger Abgabe sind die Gläubiger der privatrechtlichen Lasten verpflichtet, in die Löschung oder Aufhebung zu willigen, soweit das Bestehenbleiben dieser Rechte nicht vereinbart ist. Die §§ 21—23 und 25 gelten bei freiwilliger Landabgabe entsprechend.

12. § 26 erhält folgenden Zusatz:

(3) Über eine Entschädigung nach Absatz 1 und 2 hinaus kann dem Pächter auf Antrag eine angemessene Vergütung für die vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses gewährt werden, die von dem Siedlungsunternehmen zu leisten ist. Über ihre Höhe entscheidet die untere Siedlungsbehörde auf Antrag durch Beschuß.

13. Neu eingefügt werden die folgenden §§ 28 und 29:

§ 28

(1) Im Verwaltungswege können nach den hierfür geltenden Vorschriften vollstreckt werden:

- a) Anordnungen auf Grund des G.S.B. und Beschlüsse der Siedlungsbehörden und der Spruchstelle,
- b) in eine Verhandlungsniederschrift der Siedlungsbehörden aufgenommenen Verpflichtungserklärungen und Vereinbarungen.

(2) Vollstreckungsbehörde ist die untere Siedlungsbehörde.

§ 29

(1) Für die abweisende Entscheidung der Spruchstelle kann ein Kostenpauschuß erhoben werden, der unter Berücksichtigung der entstandenen baren Auslagen zu berechnen ist.

(2) Ist die Entscheidung nur zum Teil abweisend, so kann ein entsprechender Teil der baren Auslagen berechnet werden.

(3) Werden Beschwerden gegen Beschlüsse der unteren Siedlungsbehörde zurückgenommen, so können den Beschwerdeführern die entstehenden baren Auslagen auferlegt werden.

(4) Auslagen der Beteiligten, insbesondere für Vertreter und Sachverständige sind nur zu erstatten, wenn die Spruchstelle die Erstattungsfähigkeit anordnet.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. März 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Januar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
Lorberg

(19) Vierte Durchführungsverordnung

vom 20. Januar 1949

zum Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (G.S.B.) vom 15. Oktober 1946.

Auf Grund des Art. XIII des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (G.S.B.) vom 15. Oktober 1946 (GVBl. S. 218) wird im Benehmen mit dem Minister der Justiz verordnet:

§ 1

(1) Die Entscheidung gemäß Art. VI Abs. 1 des G.S.B., ob und inwieweit ein Grundbesitz von der Regelung des Art. IV des G.S.B. auszunehmen ist, trifft ein Ausschuß, der aus einem vom Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten aus seiner Verwaltung zu bestellenden Vorsitzenden und aus je zwei von ihm zu berufenden Vertretern der Landabgeber und der Landnehmer besteht. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren berufen.

(2) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 2

(1) Die Entscheidung, landwirtschaftliches Grundeigentum der im Art. VI Abs. 1 des G.S.B. bezeichneten Art von der Regelung des Art. IV des G.S.B. auszunehmen, setzt voraus:

1. daß es Zwecken dient, die im öffentlichen Interesse liegen,
2. daß der Betrieb, zu dem es gehört, sein Ablieferungssoll erfüllt,
3. daß bei Spezialbetrieben der Tierzucht die amtliche Anerkennung oder die amtlich überwachte Vorbereitung für die Anerkennung erfolgt ist und nachweisbar besondere Leistungen für die Landestierzucht vorliegen,
4. daß bei Betrieben mit Saatgutvermehrung 30 Prozent der Ackerfläche zum Anbau von Vermehrungszuchten der im Sortenregister eingetragenen Sorten verwandt werden und daß die Saatgutvermehrung bei dem Inkrafttreten des G.S.B. betrieben worden ist.

(2) Die Entscheidung nach Abs. 1 hat den Umfang der Freistellung von der Landabgabe zu bestimmen.

§ 3

Wird ein landwirtschaftlicher Betrieb nach Art. VI Abs. 2 des G.S.B. in seiner Gesamtheit an einen neuen Eigentümer übereignet, so findet insoweit Art. VI Abs. 1 keine Anwendung.

§ 4

(1) Auf Grund einer Ausnahmeregelung nach § 2 wird die Landabgabe entsprechend dem Umfang der Freistellung solange ausgesetzt, wie der Betrieb die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 erfüllt. Die Aussetzung bewirkt, daß der Abgabepflichtige nur mit Genehmigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Grundstücke, auf die sich die Aussetzung bezieht, verfügen kann und daß der jeweilige Eigentümer die Heranziehung für die Zwecke des G.S.B. zu dulden hat, sobald die Voraussetzungen für die Aussetzung wegfallen.

(2) Über den Wegfall dieser Voraussetzungen entscheidet auf Antrag der unteren Siedlungsbehörde der nach § 1 Abs. 1 eingesetzte Ausschuß.

§ 5

(1) Die untere Siedlungsbehörde hat nach Anhörung des Landabgabepflichtigen und des Siedlungsunternehmens die Flächen örtlich festzulegen, deren Abgabe nach § 4 ausgesetzt ist.

(2) Stimmt der Landabgabepflichtige der örtlichen Festlegung nicht zu, dann stellt die untere Siedlungsbehörde durch einen mit Gründen versehenen Beschluß das Grundeigentum fest, dessen Abgabe ausgesetzt ist. In dem Beschluß ist die Bezeichnung dieses Grundeigentums nach Grundbuch und Liegenschaftskataster anzugeben.

(3) Auf Ersuchen der unteren Siedlungsbehörde hat das Grundbuchamt im Grundbuch Abteilung II bei den im Beschluß genannten Grundstücken folgendes einzutragen:

Die Landabgabe gemäß Art. IV des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (G.S.B.) vom 15. Oktober 1946 ist ausgesetzt. Verfügungen über das Grundstück sind nur mit Genehmigung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zulässig. Der jeweilige Eigentümer hat die Heranziehung für die Zwecke des G.S.B. zu dulden, sobald die Voraussetzungen der Aussetzung wegfallen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Januar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
Lorberg

(20) Verordnung

über die Aufhebung der Verordnung zur Änderung der
Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer-
und Branntweinmonopolverfahren
vom 21. Januar 1949

Auf Grund der §§ 12 und 227 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (RGBl. I S. 1993) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) und des § 21 Ziff. 3 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925), des § 178 des Gesetzes über das Branntweinmonopolverfahren vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 27. November 1943 (RMinBl. S. 100, RZBl. S. 277) wird aufgehoben.

(2) Die Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939 (RMinBl. S. 1269) gilt wieder in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung vom 13. Oktober 1939 (RZBl. S. 832).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. Januar 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister der Finanzen
Dr. Hilpert

(21) Bekanntmachung

Auf Anordnung der Militärregierung für Hessen wird folgendes veröffentlicht:

Betr. Einführung eines Straferlasses für „Gute Führung“ für Gefangene, die von Militärregierungsgerichten verurteilt sind.

1. Vor kurzem ist in Hessen ein verbessertes Gnadenverfahren eingeführt worden, das auf die Rehabilitierung von Gefangenen Nachdruck legt, die von amerikanischen Militärregierungsgerichten verurteilt worden sind. Diese Rehabilitierung erfolgt dadurch, daß der Gefangene aus der Anstalt entlassen wird oder daß ihm gestattet wird, einen Teil seiner Strafe unter Aufsicht in der Gemeinschaft zu verbüßen. Zur Förderung der allgemeinen Politik, die die Einführung dieses Gnadenverfahrens veranlaßt hat, ist bestimmt worden, daß Gefangene, deren Führung während ihrer Inhaftierung befriedigend gewesen ist, durch Verkürzung ihrer Strafzeit belohnt werden. Demgemäß wird hierdurch angeordnet, daß mit Wirkung ab 1. Februar 1949 allen von Militärregierungsgerichten verurteilten Gefangenen, die sich zur Zeit im Gefängnis befinden oder später von solchen Gerichten verurteilt werden, auf Grund zufriedstellender Führung im Gefängnis nach dem folgenden Plan und den folgenden Bestimmungen eine Verkürzung der Haftzeit gewährt wird:

Länge der Strafzeit:	Anzahl der für jeden Strafmonat abzuziehenden Tage:
4 Monate bis 12 Monate einschl.	5 Tage je Monat
1 Jahr und 1 Tag bis 5 Jahre einschl.	6 Tage je Monat
5 Jahre und 1 Tag bis 10 Jahre einschl.	7 Tage je Monat
über 10 Jahre	8 Tage je Monat

Dieser Plan ist auf die gesamte Haftzeit aller von Militärregierungsgerichten verurteilten Gefangenen anzuwenden, selbst wenn die Inhaftierung vor dem Inkrafttreten dieser Direktive begann.

2. Die in Ziffer 1 oben dargelegte Haftverkürzung wird „Good Time Allowance“ (Straferlaß für gute Führung) genannt. Es handelt sich nicht um eine Begnadigung, sondern um eine Art bedingter Aussetzung des unverbüßten Teiles der Strafe. Ein Verstoß gegen ein Gesetz oder gegen irgendeine andere Entlassungsbedingung durch einen auf Grund der Bestimmungen dieser Direktive freigelassenen Gefangenen zu irgendeinem Zeitpunkt, während des noch nicht abgelaufenen Teiles der vollen Strafzeit, zieht die Wiederinhaftierung des freigelassenen Gefangenen nach sich, der dann den ganzen unverbüßten Teil seiner Strafe verbüßen muß.

Die Freilassungsbedingungen sind ähnlich denen für Parole-Freilassung (Freilassung mit Bewährungsfrist) festgesetzt.

3. Die Anrechnung befriedigender Führung erfolgt automatisch und ist als ein Recht jedes Gefangenen anzusehen. Es kann darauf nicht verzichtet werden, und sie kann nur nach den Bestimmungen der nachstehenden Ziffern 4 und 5 verwirkt werden.
4. Wenn nach Ansicht eines Gefängnisdirektors in Hessen ein Gefangener während der Strafverbüßung eine strafbare Handlung oder strafbare Handlungen begangen hat, die schwerwiegend genug sind, um die ganze oder teilweise Verwirkung seines „Good Time Allowance“ (Straferlaß für gute Führung) zu rechtfertigen, sind Einzelheiten des Falles oder der Fälle mit Stellungnahme von dem Direktor des

- betreffenden Gefängnisses schriftlich über den Leiter des Gefängniswesens des Landes an den Prison Officer (Gefängnisoffizier), Legal Division (Rechtsabteilung) des Amtes der Militärregierung für Hessen, zu senden.
5. Ohne schriftliche Genehmigung solcher Verwirkung durch den Military Government Prison Officer, Legal Division, OMGH, soll kein Gefangener Straferlaß für gute Führung verwirken.
6. Der leitende Verwaltungsbeamte jedes Gefängnisses ist für die Anwendung dieser Direktive auf Gefangene in seiner Anstalt verantwortlich. Zu diesem Zwecke wird hiermit jeder Direktor oder stellvertretende Direktor eines selbständigen Gefängnisses in Hessen ermächtigt, auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Verfügungen von Straferlaß für gute Führung zu unterzeichnen. Die Form für solche Verfügung wird von dem Parole Board (Gnadenbehörde) der Militärregierung für Hessen ausgearbeitet werden, aber die Vordrucke selbst müssen von der hessischen Regierung beschafft werden. Ergänzende Weisungen zu dieser Direktive werden seitens des Parole Board (Gnadenbehörde) der Militärregierung für Hessen ergehen, und

Auslegungsfragen sind an diese Behörde zur Entscheidung zu richten.

7. Das Parole Board (Gnadenbehörde) der Militärregierung stellt den Befehl für Festnahme und Wiederinhaftierung von Gefangenen aus, welche gegen die Bedingungen verstoßen, unter denen die Freilassung gewährt worden war. Berichte über Verstöße gegen die Freilassungsbedingungen sind nach dem für das Parolesystem eingeführten Verfahren und über den von dem Parole Board (Gnadenbehörde) der Militärregierung benutzten Verwaltungsapparat zu erstatten.
8. Von Militärregierungsgerichten verurteilte Gefangene können zu früheren als den oben angegebenen Terminen durch Freilassungsverfügungen der Militärregierung auf Grund von Parole (Bewährungsfrist), Strafumwandlung oder Begnadigung entlassen werden.

Wiesbaden, den 3. Februar 1949

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

